

Soll die riskante Skitour strafbar sein?

Im Winter 2018/2019 berichten die Medien vom Jahrhundertwinter mit Rekordschneemengen, von der Umwelt abgeschnittenen Dörfern und den damit für die Bewohner und Gäste verbundenen Mühen und Schicksalsschlägen. Doch die große Katastrophe bleibt aus; die Infrastruktur funktioniert nicht zuletzt dank des unermüdlichen Einsatzes der Einsatzorganisationen. Keine Jahrhundertlawine geht ab, zerstört ganze Orte und fordert Menschenleben. Journalisten schreiben zunächst wohlwollend über die Situation, aber da der Grundsatz „only bad news are good news“ gilt, muss ein Aufreger her: Variantenfahrer und Tourenger, die trotz der „Extremsituation“ im freien Skiraum unterwegs sind, kommen gerade recht und werden als „verantwortungslos“, „unbelehrbar“ oder zumindest „fahrlässig“ an den Pranger gestellt. Politiker fordern reflexartig „harte Strafen für rücksichtslose Ski-Hooligans“¹. Die Bundesregierung beruft am 26. Februar 2019 einen „Lawinengipfel“ ein, um unter anderem angesichts „...ausreichend gesicherter Skikilometer...rechtliche Konsequenzen für jene, die andere Menschen in Gefahr bringen...“², zu prüfen. Sie erhält Schützenhilfe vom stellvertretenden Leiter der Tiroler Bergrettung, Bürgermeister von Galtür und Landtagsvizepräsidenten Anton Mattle, der einen eigenen Straftatbestand fordert: Die derzeit möglichen Strafen würden in Anbetracht aktueller, aufgrund hoher Lawinengefahr riskanter Rettungseinsätze offenbar nicht abschreckend wirken. Das bleibt – auch in den Reihen der Bergrettung - nicht unwidersprochen.

¹ Vizekanzler und Sportminister Heinz-Christian Strache zitiert nach Tiroler Tageszeitung vom Mittwoch, 23.1.2019.

² Bundeskanzler Sebastian Kurz zitiert nach Tiroler Tageszeitung vom Mittwoch, 23.1.2019.

Die darauf entfachte Diskussion ist ein Abbild des Umgangs mit Risiko und Eigenverantwortung in unserer Gesellschaft und gibt Anlass, über den Anspruch auf das „Recht auf Bergrettung“ und die Möglichkeiten und Grenzen des Strafrechts nachzudenken. Die wesentlichen Eckpunkte sollen anhand der aktuellen Rechtslage aufgezeigt werden. Gleichzeitig ist dies ein Plädoyer gegen die Kriminalisierung der Bergsportler.

Tourengeher und Variantenfahrer sind „Ski-Hooligans“?

In der medialen Diskussion des Winters 2018/2019 wurde – wie so oft – ein Stereotyp bedient. Es war die Rede vom verantwortungslosen Egoisten, der trotz eindeutiger Sperren in den ungesicherten Skiraum einfährt und so „Unschuldige“ unter Lawinen begräbt und Bergretter dazu bringt, ihr Leben zu riskieren. Untermalt mit den Bildern der enormen Schneemengen dieses Winters wurde suggeriert: Wer bei derartigen Verhältnissen draußen unterwegs ist, kann nur verantwortungslos sein und muss bestraft werden. Außer Acht gelassen wurden dabei die tatsächlichen Zusammenhänge zwischen großen Schneemengen und der Lawinengefahr und die Tatsache, dass im Touren- und Variantenbereich allein die große Schneemenge keine signifikante Gefahrerhöhung für den Skitouristen mit sich bringt. Auch die mahnenden Stimmen und Hinweise, dass sich die meisten Bergsportler im freien Skiraum verantwortungsvoll und angepasst bewegen³, verhallten ungehört. Zu groß war die Verlockung für die Medien, über quotenbringende Einzelfälle zu berichten und für die Politik, sofort als Reaktion auf Einzelfälle mit dem Blick auf Wählerstimmen neue Gesetze und härtere Strafen zu fordern.

³ Beispielhaft sei hier angeführt: Rudi Mair im Interview mit Hermann Hammer, tirol.ORF.at vom 21.1.2019.

Einzelne Unbelehrbare, die andere in Gefahr bringen, indem sie in unmittelbarer Nähe zum organisierten Skiraum gesperrte Pisten und Varianten befahren, sind jedoch streng von der Mehrheit der Verantwortungsbewussten zu trennen. Insbesondere Tourengerer im freien Gelände dürfen nicht - wie im vergangenen Winter geschehen - mit jenen in einen Topf geworfen werden, die gegen eindeutige Hinweise und Sperren handeln und konkrete Gefahren für andere schaffen.

Das geltende Recht

Der Ruf der Journalisten und der Politiker nach gesetzlichen Regelungen und härteren Strafen impliziert, dass es derzeit keine strafrechtlichen Folgen für andere gefährdendes Verhalten im freien Skiraum gäbe und dass die übrigen Sanktionen zu harmlos wären. Dem ist aber nicht so: Schon nach der aktuellen Rechtslage⁴ ist es möglich, fahrlässiges Verhalten von Skifahrern zu bestrafen. Das gilt unabhängig davon, ob sich der Vorfall im freien oder organisierten Skiraum (auf der Piste oder in deren Nahbereich) zuträgt.

Der freie Skiraum wird von keinem Kontrollorgan vorab auf gegebene objektive Gefahren überprüft und von Lawinenkommissionen weder gesperrt noch freigegeben. Der freie Skiraum ist weder präpariert noch markiert, oder vor Lawinen geschützt. Es ist die freie Entscheidung und damit auch die Verantwortung jedes Einzelnen, dort bestimmte Touren im Rahmen seiner Eigenverantwortung zu unternehmen. In Österreich ist es (noch) gelebte Tradition, dass jeder im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechts sein Leben nach seinen Wünschen und Vorstellungen gestalten und dementsprechend auch eine von der Allgemeinheit als „gefährlich“ bewertete Sportart ausüben darf. Das deckt

⁴ Dargestellt wird in diesem Beitrag unter Ausklammerung allfälliger verwaltungsrechtlicher Folgen nur die gerichtliche Strafbarkeit derartigen Verhaltens.

sich mit den demokratischen Grundrechten und den Menschenrechten: Auch selbstgefährdendes Verhalten ist Ausübung grundrechtlicher Freiheit⁵.

Die riskante Skitour, bei der sich der Sportler selbst in Gefahr bringt, kann somit nicht geahndet werden; sie ist nicht per se strafbar.

Das gilt, so lange sich jemand nur selbst gefährdet, ohne dass andere getötet, verletzt oder in Gefahr gebracht werden.

Wird ein unbeteiligter Dritter⁶ durch fahrlässiges, sorgfaltswidriges Verhalten am Körper verletzt oder getötet, so ist der dafür Verantwortliche strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Freerider, der in einem lawinengefährdeten Hang ein auf die darunter liegende Piste auslaufendes und dort einen Skifahrer tötendes Schneebrett auslöst, kann sich nicht auf die Ausübung grundrechtlicher Freiheit und auf tolerierbares Risiko berufen⁷. Er wird – unter der Voraussetzung des Vorliegens aller übrigen für eine Bestrafung notwendigen Bedingungen - wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen sein. Die Strafdrohung hierfür beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen⁸. Bei grober Fahrlässigkeit, also bei ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrigem Verhalten, das den Eintritt des Todes eines anderen geradezu wahrscheinlich gemacht hat, erhöht sich diese Strafdrohung auf bis zu drei Jahre; beim Tod einer größeren Zahl von Menschen⁹ auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe.

⁵ So ausdrücklich das Deutsche Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BvergGE 82, 45; BVerfG NJW 1999, 3399.

⁶ Fälle, in denen Teilnehmer einer gemeinsamen Skitour oder Variantenabfahrt verletzt oder getötet werden, bleiben in diesem Beitrag ausgeklammert.

⁷ Er könnte sich nur mit dem Argument verteidigen, dass der Abgang des Schneebretts nicht vorhersehbar war.

⁸ Die Höhe des einzelnen Tagessatzes hängt vom Einkommens und Vermögen des Täters ab.

⁹ Eine größere Zahl von Menschen wird ab etwa zehn Personen angenommen (Tipold in Leukauf/Steininger, StGB, 4. Auflage (2017), § 69 RZ 3).

Hat die Tat nicht den Tod, sondern eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge, ist der Täter wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. Bei grober Fahrlässigkeit erhöht sich die Strafandrohung auf bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Bei grober Fahrlässigkeit, die zu einer schweren Körperverletzung geführt hat, steigt die Strafandrohung auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe und auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe, wenn eine größere Anzahl von Menschen eine schwere Körperverletzung erleidet.

Bei dieser Rechtslage von zu niedrigen Strafdrohungen zu sprechen, erscheint mir unangebracht.

Nach österreichischem Recht ist wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit - entgegen landläufiger Meinung - sogar strafbar, wer (vorsätzlich oder) grob fahrlässig ... eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ohne dass jemand getötet oder verletzt wird. Dabei ist an jene Fälle zu denken, wo es allein vom Zufall abhängt, dass niemand zu Schaden kommt, obwohl das Verhalten des Sportlers für sich genommen ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig und die konkrete Gefährdung anderer Menschen als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. Hier ist an den sämtliche Sperren und Warnungen missachtenden Wintersportler zu denken, der im für jedermann erkennbaren Nahbereich des organisierten Skiraums bei großer Lawinengefahr in einer Steilrinne ein

Schneebrett auslöst, das nur aus purem Zufall niemand auf der darunter verlaufenden, hoch frequentierten Piste verschüttet.

Zudem ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen wegen fahrlässiger Gemeingefährdung strafbar, wer fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Anzahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt.

Angesichts dieser Bestimmungen darf man wohl mit Recht die Forderung nach neuen Straftatbeständen zurückweisen. Die geltenden Bestimmungen geben den Strafverfolgungsbehörden genug Spielraum, um auf verantwortungsloses und rücksichtsloses Verhalten einzelner adäquat zu reagieren.

Gründe für den Ruf nach neuen Strafbestimmungen und härteren Strafen

Neben den auf die Quoten schielenden Journalisten und den nach Wählerstimmen heischenden Politikern scheint Unwissenheit über die geltende Rechtslage die im letzten Winter laut gewordenen Forderungen hervorgebracht zu haben. Damit ist aber eines der Hauptargumente für härtere Sanktionen vom Tisch: Wenn höhere Strafen eine Lenkungswirkung erzielen sollen, müssen diese Sanktionen auch allgemein bekannt sein, wenn sie abschreckend wirken sollen. Da aber scheinbar weder den politischen Entscheidungsträgern noch den Variantenfahrern und Skitourengehern die derzeit geltenden Bestimmungen geläufig sind, darf die Sinnhaftigkeit höherer Strafen hinterfragt werden.

Zudem wird in der Öffentlichkeit vor allem im Nahbereich des organisierten Skiraums wahrgenommen, dass es zwar Sperren missachtende Skisportler gibt, aber gleichzeitig, dass diese Personen fast nie strafrechtlich verfolgt werden. Diese Wahrnehmung ist insofern richtig, als die Täter kaum je identifiziert und gefasst werden können. Sogar im organisierten Skiraum darf der verantwortungslose, Fahrerflucht begehende Täter bei Pistenunfällen meist darauf vertrauen, nicht ertappt zu werden. Höhere Strafdrohungen würden daran nichts ändern.

Recht auf Risiko – Recht auf Rettung?

Wenden wir uns zuletzt dem unschuldigen Bergretter zu, der sich in Gefahr bringt, weil andere – mangels abschreckender Sanktionen – verantwortungslos handeln. In der Diskussion war er es, der auch bergsportferne Kreise auf den Plan rief: Es könne doch nicht sein, dass unbelehrbare Egoisten ehrenamtliche Bergretter in Lebensgefahr bringen. Selbst innerhalb der Österreichischen Bergrettung zeigte sich, dass dies ein umstrittenes Thema ist. Natürlich gibt es im Bergrettungsalltag äußerst gefährliche Einsätze und natürlich gibt es Einsätze, die bei vorausschauender, vernünftiger, sachkundiger Tourenplanung der nun zu Rettenden vermeidbar gewesen wären. Das ist aber gerade kein Argument für die Bestrafung der in Bergnot Geratenen, weil es ethisches Fundament der Bergrettung ist, im Notfall zu helfen und die Hilfe nicht davon abhängig zu machen, ob das Opfer unschuldig in Not geraten ist. Bergretter tun ihren Dienst freiwillig und ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, dabei ihr eigenes Leben zu riskieren. Es besteht - spiegelbildlich dazu – kein Recht des in Bergnot Geratenen auf Rettung bei einem nicht akzeptablen Risiko für die Einsatzkräfte. Vielmehr haben Einsatzleiter primär eine Fürsorgepflicht für ihre Einsatzkräfte. Sie müssen im Einzelfall sorgfältig abwägen, ob, wie lange und unter welchen Bedingungen eine

Rettungsaktion begonnen, fortgeführt oder abgebrochen wird. Die Bestrafung eines in Bergnot Geratenen wegen der im Rahmen des folgenden Einsatzes von Bergrettern erlittenen Folgen scheidet aus dieser Überlegung auch aus: Es ist zunächst die – auf freiem Willen und nicht auf einer unbedingten rechtlichen Verpflichtung beruhende - Grundsatz-Entscheidung des Einsatzleiters und danach jedes Bergretters, ob er die mit einem Einsatz generell verbundenen und die erst vor Ort erkennbaren Risiken der einzelnen Rettungsschritte eingeht oder aber die Rettung ablehnt. Dies sind Entscheidungen, die der in Bergnot geratene, einen Notruf Absetzende nicht beeinflussen kann, weswegen seine Bestrafung etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Bergretter ausscheidet.

Fazit

Die zum Lawinengipfel der Bundesregierung einberufenen Experten des Bergrettungsdienstes, des Bergsports, der Justiz, der Gemeinden und des Tourismus waren sich letztlich einig. Es braucht keine neuen Straftatbestände und keine härteren Strafen für Tourengerer und Variantenfahrer, die sich im ungesicherten, freien Skiraum bewegen. Auch der zunächst noch uneinige Bundesverband des österreichischen Bergrettungsdienstes hat eingelenkt und sich den Positionen der übrigen Teilnehmer angeschlossen. Die geltenden Bestimmungen sind ausreichend. Da auch ein sehr hohes Strafausmaß nicht abschreckend wirken würde, soll auf Prävention durch Bewusstseinsbildung, Ausbildung und verstärkte Warnungen gesetzt werden. Im Sinne der Betonung der Eigenverantwortung und des Selbstbestimmungsrechts jedes Bergsportlers ist das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses sehr zu begrüßen.

Der freie Skiraum soll frei bleiben; auch frei von populistischer Anlassgesetzgebung.

Dalia Tanczos